

# BEKANNTMACHUNG

## Spielplatzsatzung der Gemeinde Zandt

Der Gemeinderat Zandt hat in der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2025 die Satzung zur Einführung einer Nachweispflicht für Kinderspielplätze (Spielplatzsatzung) gem. § Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur Einführung einer Nachweispflicht für Kinderspielplätze (Spielplatzsatzung) wurde am 01.10.2025 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an mit all ihren Bestandteilen in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, 93499 Zandt während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich können Termine zur Einsichtnahme unter Tel.: 09944 /30300-0 vereinbart werden oder die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: [www.gemeinde-zandt.de](http://www.gemeinde-zandt.de). Über den Inhalt der Satzung kann von jedermann Auskunft verlangt werden. **Folgende Satzung wird am Tage nach dieser Veröffentlichung rechtswirksam:**

Die Gemeinde Zandt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215), folgende Satzung:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen im Gemeindegebiet.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### § 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

### § 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m<sup>2</sup>. Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m<sup>2</sup> Fläche ist der Spielplatz mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m<sup>2</sup>), einem

ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

### § 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmeweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im



ausgehängt am

01. Okt. 2025

abgenommen am

.....

für die Richtigkeit

.....



Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt je m<sup>2</sup> 75 Euro. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein

Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

**§ 5  
Unterhaltung**

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

**§ 6  
Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 'Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zandt, den 01.10.2025

  
Hans Laumer, Erster Bürgermeister



ausgehängt am **0.1. Okt. 2025**  
abgenommen am .....  
für die Richtigkeit .....

